

ÖFFENTLICH BEKANNTZUMACHEN
IM WEGE DER NOTBEKANNTMACHUNG!

FRANK DEHMER
OBERBÜRGERMEISTER

Rathaus

Hauptstraße 1
73312 Geislingen an der Steige

T 07331 24 - 201
F 07331 24 - 207

frank.dehmer@geislingen.de¹
www.geislingen.de

**Allgemeinverfügung der Stadt Geislingen an der Steige über das
Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen zur
Eindämmung des Coronavirus**

19.03.2020

Az: 504.06/1156956

Auf Grund von

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz

§§ 2, 18, 19, 20, 26 und 29 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz

§§ 49 ff. Polizeigesetz für Baden-Württemberg

erlässt die Stadt Geislingen an der Steige als zuständige Behörde gemäß **§ 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**, vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert, die folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche, geplante und spontane) sowie sonstige Menschenansammlungen sind im gesamten Stadtgebiet der Stadt Geislingen an der Steige (Kernstadt und allen Teilorten) mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 19. April 2020 untersagt. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Schulgelände und Schulhöfe in der Stadt.**
- 2. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gruppen von bis zu 5 Personen sowie Familien mit eigenen minderjährigen Kindern. Bezüglich der Zusammenkunft in Gewerbebetrieben gelten die Regelungen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende**

¹Nur für den Empfang formloser elektronischer Post

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17.03.2020, diese Regelungen bleiben unberührt. Ebenso ausgenommen sind anderslautende Anordnungen für städtische Liegenschaften (bspw. Friedhof und Standesamt).

- 3. Den Weisungen der Polizei, der Ortspolizeibehörde und der vor Ort eingesetzten Kräfte ist umgehend Folge zu leisten.**
- 4. Gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 5. Für den Fall, dass Sie dieser Anordnung nicht nachkommen, wird die Anwendung unmittelbaren Zwanges hiermit angedroht.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung öffentlich bekanntgemacht und gilt mit sofortiger Wirkung.**

BEGRÜNDUNG

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Die Krankheitsverläufe variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird durch das Robert Koch-Institut derzeit insgesamt als **hoch** eingeschätzt (www.rki.de).

In einer Pressemitteilung des **Landkreises Göppingen** wurde am 18. März 2020 durch das Landratsamt das Nachfolgende veröffentlicht:

„[...] Im Landkreis Göppingen sind derzeit 81 Personen am Corona-Virus erkrankt. Landrat Edgar Wolff äußert sich besorgt, dass Bürger und Bürgerinnen teilweise den Ernst der Lage unterschätzen. „Wir befinden uns jetzt in einer entscheidenden Phase. Von dem Verhalten eines jeden Einzelnen hängt ab, ob wir die Ausbreitung des Virus verlangsamen können. Und davon hängt ab, ob unser Gesundheitssystem dem Virus standhalten wird. Das bedeutet, dass sich jeder Einzelne auf die verordneten Maßnahmen einlassen und soziale Kontakte einstellen muss, wo immer das möglich ist“, so Landrat Edgar Wolff.

Das Gesundheitsamt rechnet mit einem drastischen Anstieg der Corona-Fälle in den nächsten Tagen und teilt mit, dass mittlerweile auch vulnerable Bereiche wie Alten- und Pflegeheime von positiven Corona-Fällen betroffen sind. [...]

Die Landkreisverwaltung hat ihre Prioritäten komplett verändert und arbeitet mittlerweile in einer Stabsorganisation nach dem Katastrophenschutzplan, in enger

Zusammenarbeit mit den ALB FILS KLINIKEN, der Kreisärzteschaft und den Rettungsdiensten. [...]

Die ALB FILS KLINIKEN haben sich aktuell auf eine große Anzahl von Corona-Patienten eingerichtet. "Wir müssen davon ausgehen, dass die Lage sich weiter verschärfen wird. Dazu haben wir an unseren beiden Standorten in Göppingen und Geislingen ein Bündel von Maßnahmen getroffen", so Dr. Ingo Hüttner, Medizinischer Geschäftsführer der ALB FILS KLINIKEN GmbH. "Diese Maßnahmen betreffen zum einen die Bevölkerung etwa durch den generellen Besuchstop mit klar definierten Ausnahmen wie beispielsweise Kinder oder Palliativpatienten", so Dr. Hüttner weiter. Die Zugänge zu den Kliniken und die Wege in den Häusern sind reglementiert. Notfallpatienten können nur in Ausnahmefällen von Angehörigen begleitet werden. [...]"

Die **Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel**, hat sich am 18.03.2020 mit einer dringenden Fernsehansprache an die Bevölkerung gewendet und sagte:

"[...] Es ist ernst. Nehmen Sie es auch ernst. Seit der Deutschen Einheit, nein, seit dem Zweiten Weltkrieg gab es keine Herausforderung an unser Land mehr, bei der es so sehr auf unser gemeinsames solidarisches Handeln ankommt. [...]"

Es geht darum, das Virus auf seinem Weg durch Deutschland zu verlangsamen. Und dabei müssen wir, das ist existenziell, auf eines setzen: das öffentliche Leben soweit es geht herunterzufahren.

Wir müssen das Risiko, dass der eine den anderen ansteckt, so begrenzen, wie wir nur können.

"[...] Jetzt zu dem, was mir heute das Dringendste ist: Alle staatlichen Maßnahmen gingen ins Leere, wenn wir nicht das wirksamste Mittel gegen die zu schnelle Ausbreitung des Virus einsetzen würden: Und das sind wir selbst. [...]"

Mittlerweile sind auch in den benachbarten Bundesländern zu Baden-Württemberg eine hohe Zahl an bestätigten Fälle aufgetreten. Weiterhin hat sich die Anzahl der insgesamt in Deutschland bestätigten Fälle nach Angaben des Robert Koch-Instituts **auf aktuell ca. 10.999 Fälle (Stand 19.03.2020, 00:00 Uhr)** erhöht. Die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Coronavirus hat sich insoweit stark erhöht und dem muss durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

Die Stadt Geislingen an der Steige ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Ziffer 1

Die Voraussetzungen für das gegenständliche Verbot ergeben sich aus § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG und sind vorliegend gegeben. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, trifft die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen

Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Vorschrift umfasst damit alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Hierzu zählen auch Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG (vgl. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG). Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 1. Halbsatz IfSG sind vorliegend erfüllt und es besteht auch eine Erforderlichkeit, sämtliche Veranstaltungen und Ansammlungen für den unter Ziffer 1 benannten Zeitraum zu untersagen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden im Land Baden-Württemberg und weiteren Bundesländern bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Das in Ziffer 1 geregelte Verbot ist auch zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich.

Angesichts der eingangs erwähnten Entwicklungen, die durch den Bund und den Landkreis gestern festgestellt wurden sowie gemäß der exponentiell stark steigenden Fallzahlen bundesweit ist aus hiesiger Sicht der Erlass ergänzender Regelungen, die den direkten Kontakt von potentiellen Krankheitsüberträgern weitgehend unterbindet, die sich häufig aus der Ansammlung mehrerer Personen ergeben, notwendig.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen. Folglich ist ein höheres Risiko jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen in nächster Nähe zusammenkommt. Im öffentlichen Raum ist die Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen, die untereinander nicht bekannt sind.

Das Land hat sämtliche Veranstaltungen, privat und öffentlich, bereits mittels einer Rechtsverordnung vom 17.03.2020 landesweit untersagt.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist das hier verfügte Verbot von Versammlungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Stadt Geislingen an der Steige verfügt bereits auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG bei Bekanntwerden von Infizierungen oder Verdachtsfällen die Absonderung in häuslicher Quarantäne oder die Absonderung in einem Krankenhaus.

Diese Maßnahmen zielen jedoch auf die Absonderung von Einzelpersonen ab und sind nicht geeignet, mögliche gegenseitige Infizierungen durch Passanten zu verhindern. Zudem sind diese Maßnahmen nicht gleich geeignet, um dem hohen Verbreitungsrisiko bei Veranstaltungen und Ansammlungen mit vielen Personen zu begegnen.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Verfügung unter Ziffer 1 wird zunächst zeitlich eng befristet. Hierdurch wird sichergestellt, dass die nötige Flexibilität im Hinblick auf die weitere Verbreitung des COVID-19 erhalten bleibt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, weitergehende Verbote auszusprechen, wenn zu erwarten ist, dass die Hinweise des Robert Koch-Instituts sowie der zuständigen Stellen in Bund, Land, Kreis und Kommune keine hinreichende Beachtung finden werden.

Ziffer 2:

Es wurden ausdrücklich vom Verbot ausgenommen Gruppen bis zu 5 Personen sowie Familien mit minderjährigen Kindern. Ebenso unberührt bleiben die Regelungen der Landesregierung für Gewerbebetriebe gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17.03.2020.

Ziffer 3:

Bürgerinnen und Bürger haben den Anweisungen sämtlicher Ordnungskräfte (Polizei und Ortspolizeibehörde) beim Vollzug dieser Allgemeinverfügung unbedingt Folge zu leisten.

Ziffer 4:

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der getroffenen Regelungen in Ziffer 1 wird angeordnet. Das unter Ziffer 1 verfügte Verbot ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da angesichts der derzeitigen Lage und entsprechender Erfahrungen aus gestern (18.03.2020) stattgefundenen gemeinsamen Kontrollen der Polizei und der Ortspolizeibehörde zu erwarten ist, dass heute und in den nächsten Tagen wieder entsprechende Menschenansammlungen in der Stadt gehäuft stattfinden werden.

Die Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung kann daher nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, das ausgesprochene Verbot nicht umgesetzt werden könnte. Die Infektionsgefahren, die durch das Verbot verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen liefe somit ins Leere. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung des COVID-19 deutlich zurückstehen.

Ziffer 5

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um einer von diesen ausgehenden Infektionsgefahr wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Ziffer 6:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt zudem im Wege der Notbekanntmachung über die Homepage der Stadt Geislingen an der Steige www.geislingen.de und über Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Rathaus, Hauptstr. 1). Zudem wird diese nachträglich im kommenden StadtInfo (amtliches Mitteilungsorgan der Stadt) unverzüglich veröffentlicht sobald dies möglich ist.

Eine frühere Bekanntgabe war nicht möglich, da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden basiert und diese Einschätzungen jeweils aus aktuellen Erkenntnissen resultieren. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen!

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können auch als Straftat nach dem Infektionsschutzgesetz geahndet werden!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der derzeit gültigen Fassung – zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

Hinweis

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Frank Dehmer

Oberbürgermeister